

## FAQ ZUR MARKTGESTÜTZTEN BESCHAFFUNG VON MOMENTANRESERVE

Nr.	Frage zur marktgestützten Beschaffung	Antwort der Übertragungsnetzbetreiber
1	Wird es eine jährliche Aktualisierung und Fortschreibung des Preisblattes geben?	Das Preisblatt muss gemäß Beschaffungskonzept sechs Monate vor Ablauf des alten Preisblattes mit einem Vorschauzeitraum von zwei Jahren aktualisiert werden. Die ÜNB behalten sich vor die Preisblätter bei Bedarf auch in den Zwischenjahren zu aktualisieren. Unter Berücksichtigung der maximalen Vorlaufzeit von drei Jahren, die vom Anbieter gewählt werden kann, ergeben sich zur Realisierung von Projekten somit Zeiträume von 3,5 – 5,5 Jahre, in denen dem Anbieter der Preis, den er bekommen wird, bekannt ist.
2	Wie wird sichergestellt, dass die Umrichterregelung einer Einheit wie kontrahiert Momentanreserve erbringt?	Die Fähigkeit zur Erbringung von Momentanreserve sowie die zugehörige Umrichterparametrierung wird im Zuge der Zertifikatserstellung sichergestellt. Eine nachträgliche Veränderung der momentanreserve-relevanten Regelungsparameter ist nicht gestattet und soll bei Bedarf über ein Logging-System überprüft werden. In begründeten Verdachtsfällen darf der beschaffende ÜNB zudem weitere Messwerte zur Kontrolle anfordern.
3	Werden im Rahmen der Verfügbarkeitsprüfung für Leistungsvorhaltung auch Überlastfähigkeiten der Einheiten berücksichtigt?	Ja, die Größen $P_{v,max}$ und $P_{v,min}$ stellen auf die maximale für Momentanreserve verfügbare Leistung ab und beinhalten daher auch Überlastfähigkeiten. Beide Größen und somit auch die Höhe der Überlastfähigkeit werden, sofern relevant, im Zertifikat ausgewiesen.
4	Wieso wird in den Formeln zur Berechnung der Momentanreserve auf die Nennleistung abgestellt?	Als Kenngröße für die Momentanreserve einer Anlage dient die Anlaufzeitkonstante $T_A$ . Diese Größe wird analog zur Synchronmaschine auf die Nennwirkleistung der Anlage bezogen. Die bereitgestellte Momentanreserve ergibt sich aus dem Produkt der Nennwirkleistung und der darauf bezogenen Anlaufzeitkonstante.
5	Wann wird es erste Indikationen zu den Preisen geben?	Eine Veröffentlichung der Preisblätter muss spätestens bis neun Monate nach der BNetzA-Festlegung des Beschaffungskonzepts erfolgen. Die ÜNB behalten sich jedoch vor, wenn möglich, auch schon vor diesem Zeitpunkt erste Informationen zu den Preisen zu veröffentlichen.

6	Gibt es Teilnahmeeinschränkungen hinsichtlich der Spannungsebene, an der die Einheiten angeschlossen sind?	Grundsätzlich gibt es keine Einschränkungen an der Teilnahme. Einheiten in allen Spannungsebenen können an der marktgestützten Beschaffung teilnehmen, sofern sie die Vergütungsvoraussetzungen erfüllen.
7	Wo muss ein Anbieter, dessen Einheit unterhalb der Höchstspannung angeschlossen ist, sein Angebot abgeben?	Da es sich bei Momentanreserve um ein Produkt handelt, welches primär zur Beherrschung überregionaler System-Splits benötigt wird, sind die ÜNB für die Beschaffung von Momentanreserve zuständig. Alle Anbieter müssen ihre Angebote unabhängig von der Spannungsebene, an die ihre Einheiten angeschlossen sind, bei ihrem Anschluss-ÜNB abgeben. Anbieter, deren Einheiten in der Nieder- oder Mittelspannung angeschlossen sind, müssen bei der Angebotsabgabe jedoch eine Bestätigung des Anschlussnetzbetreibers vorweisen. Weitere Details zur Angebotsabgabe veröffentlichen die ÜNB im Rahmen der Bekanntmachung.
8	Was passiert, wenn die Verfügbarkeit in einem Abrechnungszeitraum unterhalb der Mindestverfügbarkeit für das gewählte Produkt liegt (Basis: 30%, Premium 90%)?	Die aktuelle Version des Beschaffungskonzeptes sieht vor, dass, wenn eine Einheit die Mindestverfügbarkeit des gewählten Produkts nicht erreicht, die Vergütung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum auf 0 € sinkt.
9	Wann muss das Zertifikat bzw. das Gutachten nach FNN-Hinweis vorliegen?	Die Fristen zur Vorlage des Zertifikats bzw. Gutachten werden im Mustervertrag geregelt, welcher aktuell von den ÜNB erarbeitet wird. Aktuell ist vorgesehen die Frist in Abhängigkeit vom Startzeitpunkt des Erbringungszeitraums zu wählen.
10	Welche Funktion hat der so genannte m-Faktor, der in der Formel zur Berechnung der vergütungsrelevanten Momentanreserve sowie der Leistungsgrenzwerte genutzt wird?	Der m-Faktor dient lediglich zur Skalierung des Angebots durch den Anbieter bei Angebotsabgabe und hat keinen Einfluss auf die in der Einheitenregelung hinterlegte Anlaufzeitkonstante. Ohne den m-Faktor ergäbe sich die vergütungsrelevante Momentanreserve nur aus den einheitenspezifischen und im Zertifikat hinterlegten Parametern $T_{AN}$ und $P_N$ . Der Anbieter hätte ohne den m-Faktor demnach nur unzureichende Möglichkeiten die vergütungsrelevante Momentanreserve und die daraus folgende Leistungsvorhaltung im Rahmen der Angebotsabgabe zu skalieren.